



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 8. Juni 2022
Bezug: Ihre Online-Petition vom
6. Mai 2022 (E-133647)

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-20-12-9211-007426 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens.

Der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Er ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition aus folgenden Gründen nicht den gewünschten Erfolg haben wird:

Die Systematik des deutschen Fahrerlaubnisrechts ist nicht dafür geeignet, eine Fahrerlaubnis für Fahrradfahrer einzuführen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass für das Führen von Fahrrädern kein Mindestalter vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang würde sich die Frage stellen, was z. B. von Kindern in einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung erwartet werden sollte. Zudem würde die Realisierung nach Einschätzung des Petitionsausschussdienstes übermäßig und unverhältnismäßig sein.

Für einen sicheren Straßenverkehr sind sowohl Regelkenntnis, als auch Regelakzeptanz bei allen, die am Straßenverkehr teilnehmen, eine zentrale Voraussetzung. Neben den Autofahrern haben auch die Fahrradfahrer hier eine große Verantwortung.

Um dem in § 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verankerten Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Geltung zu verhelfen, kommt es darauf an, Regelkenntnis und -akzeptanz aller Verkehrsteilnehmer zu verbessern und für defensives und vorausschauendes Verhalten im Straßenverkehr zu werben. Neben entsprechenden Kommunikationskampagnen, wie z. B. der bundesweiten Kampagne „Rücksicht im Straßenverkehr“, ist die Verkehrserziehung besonders wichtig. Hier leisten die



Schulen einen wichtigen Beitrag. Dort werden bereits die jungen Schüler, durch entsprechenden Unterricht, an eine sichere Teilnahme im Straßenverkehr herangeführt.

Darüber hinaus hat die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 3 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Möglichkeit, das Führen von Fahrrädern im öffentlichen Straßenverkehr zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen, wenn der/die Betreffende sich als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet hierfür erweist.

Außerdem besteht nach § 48 StVO die Möglichkeit, Verkehrsteilnehmer, die die Verkehrsvorschriften nicht beachten, zu einem Verkehrsunterricht vorzuladen. Die Vorladungen haben die örtlichen Straßenverkehrsbehörden vorzunehmen.

Gesetzgeberische Maßnahmen im Sinne Ihres Anliegens können daher gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther